

Abteilung) verantwortlich. Das Volkspolizeiamt — Abt. F — hat bei der Aufstellung des Lageplanes, der die Markierung aller Notausgänge, Fluchtwege, Löschwasserentnahmestellen und Anfahrtstellen für Löschfahrzeuge enthalten muß, beratend mitzuwirken. Für den Lageplan ist je nach Größe des Objektes ein geeigneter Maßstab (1 :500, 1 :1000 usw.) anzuwenden. Der Lageplan ist beim Leiter des Betriebsschutzes bzw. beim Pförtner unter Verschuß zu halten.

(2) Genaue Ortsangabe des nächsten Feuermelders, Anschriften und Telefonnummern der Volkspolizei, des BV, des Leiters des Betriebsschutzes, der BH und des Betriebsleiters bzw. des Besitzers oder Inhabers sind überall sichtbar anzubringen. Die Angabe der Anschriften muß so erfolgen, daß die Vorgenannten oder ihre Stellvertreter jederzeit erreicht werden können.

(3) Alle Gefahrenpunkte, Löschwasserentnahmestellen, Absperrschieber für Gas-, Wasser- und ähnliche Leitungen müssen durch entsprechende Warn- und Hinweisschilder gekennzeichnet werden.

§ 5

(1) Für jedes Objekt (bei größeren Objekten für jede Abteilung) sind vom BV in Zusammenarbeit mit dem Betriebsschutz und dem zuständigen Volkspolizeiamt — Abt. F — Vorschriften auszuarbeiten, die als Grundlage für Kontrollgänge der Betriebsfeuerwehr und zur regelmäßigen Unterweisung der Belegschaft dienen,

(2) Jedes Belegschaftsmitglied ist verpflichtet, die „Allgemeinen“ sowie die für die einzelnen Betriebe gültigen „Besonderen Schutzvorschriften*“ zu beachten.

(3) Die „Besonderen Schutzvorschriften“ müssen enthalten:

- a) Art der Alarmierung der Feuerwehr.
- b) Besondere Regeln für den Vorbeugenden Brandschutz des Objektes.
- c) Besondere Maßnahmen für die einzelnen Produktionsarten zur Verhütung von Brandgefahr und Sabotage.
- d) Besondere Vorschriften für die Lagerung und Beförderung von feuer- bzw. explosionsgefährlichen Gegenständen.
- e) Einsatzart besonderer Feuerlöschgeräte und -mittel.
- f) Besondere Gefahrgrenzen der Meßinstrumente (Thermometer, Manometer usw.), deren

Nichtbeachtung zum Ausbruch von Bränden oder Explosionen führen kann.

§ 6

(1) Bei Durchführung besonders feuergefährlicher Arbeiten, z. B. Schweißarbeiten, Entrosten von Tanks für feuergefährliche Flüssigkeiten, Schädlingsbekämpfung in Wäldern usw., sind besondere Anordnungen zu treffen und Brandschutzposten einzusetzen. Bei Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten in der Landwirtschaft, z.B. Ernte- und Druscharbeiten usw., sind die Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) und deren Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1950 (GBl. S. 671) anzuwenden.

(2) In allen Industrieobjekten mit feuergefährlicher Produktion dürfen Schweiß-, Löt- und andere feuergefährliche Arbeiten nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Leiters der Betriebsfeuerwehr, Betriebswehr oder Löschgruppe durchgeführt werden.

(3) Bevor die Genehmigung erteilt wird, läßt der Leiter der Betriebsfeuerwehr, Betriebswehr oder Löschgruppe durch einen Feuerwehrangehörigen an der Arbeitsstelle nachprüfen, ob

- a) die Sicherheit,
- b) die brandschutztechnischen Kenntnisse des Arbeiters,
- c) die notwendigen Brandschutzgeräte an der Arbeitsstelle

vorhanden sind.

(4) Nach Feststellung des prüfenden Feuerwehrangehörigen, daß die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, ist die Genehmigung durch den Leiter der Betriebsfeuerwehr bzw. der Betriebswehr oder Löschgruppe schriftlich zu erteilen. Ein Feuerwehrangehöriger ist an der Arbeitsstelle als Brandschutzposten einzusetzen.

§ 7

(1) Das gesamte Brandschutzinventar und alle Geräte, die speziell dem Brandschutz dienen, müssen periodisch überprüft werden, damit sie ständig einsatzbereit sind. Sie dürfen nur für brandschutztechnische Zwecke verwendet werden.

(2) Reihenfolge und Zeitpunkt der Prüfung aller Brandschutzgeräte sind in einem Plan festzulegen.

(3) Für die Aufsicht über Handfeuerlöcher, stationäre Löschanlagen-, chemische Löschgeräte, Tragkraftspritzen und Großlöschfahrzeuge einschl. Drehleitern ist ein Verantwortlicher einzusetzen. Die Prüfung dieser Feuerlöschgeräte erfolgt auf Grund der Anordnung vom 12. April 1950 über die Prüfung der Feuerlöschgeräte (GBl. S. 319). Alle übrigen Geräte sind von den Betriebswehren oder Löschgruppen selbst zu überprüfen.

(4) Die Betriebsleitung ist für den einsatzfähigen Zustand der Brandschutzgeräte des Objektes verantwortlich.

§ 8

(1) Der BV hat mit dem Betriebsschutz, den Ingenieuren des Arbeitsschutzes und allen sonstigen technischen Überwachungsorganen sowie mit den Betriebsgruppen und den demokratischen Organisationen engstens zusammenzuarbeiten.

(2) In Fragen der Anlegung des Kontrollbuches, Anfertigung des Lageplanes und in allen brandschutztechnischen Fragen, bei denen Unklarheiten bestehen, ist die Abteilung Feuerwehr des zuständigen Volkspolizeiamtes zu befragen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1950

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister